

Handout zum Fokus 2 | Penso 1/2021 | Seite 1/2



Ergänzungsleistungen kurz erklärt

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind Teil der 1. Säule des Schweizer 3-Säulen-Systems. Im Gegensatz zur umlagefinanzierten AHV oder der kapitalgeckten beruflichen Vorsorge werden die EL nicht durch Beiträge sondern ausschliesslich mit Steuermitteln finanziert. EL sind Bedarfsleistungen – sie werden nicht aufgrund geleisteter Beiträge sondern anhand des Bedarfs berechnet und müssen beantragt werden. Dazu müssen sämtliche Einnahmen und Vermögenswerte offengelegt werden.

Die Höhe der jährlichen EL berechnet sich auf der Differenz aller anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben:

Anerkannte Ausgaben:

- Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf (pauschal nach Haushaltgrösse)
- Mietkosten (pauschal nach drei Regionen und Haushaltgrösse)
- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen
- Ein Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung. Dieser entspricht der tatsächlichen Prämie, jedoch höchstens der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO
- Kosten für notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern bis zehn Jahren;
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente.

Anrechenbare Einnahmen:

- Renten (AHV, IV, berufliche Vorsorge, UV, MV)
- Einkünfte aus dem Vermögen
- Der Mietwert der Wohnung
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung
- Wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern
- Erwerbseinkommen bei Bezügerinnen oder Bezügern eines IV-Taggeldes
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- Ein Teil des Vermögens über dem Freibetrag (Verzehr)

Zusätzlich werden krankheitsbedingte Kosten bis zu einem jährlichen Maximalbeitrag vergütet.

Was neu ab 2021 gilt

- Vermögensschwelle von 100 000 Franken (200 000 für Ehepaare + 50 000 pro Kind)
- Vermögensfreibetrag auf 30 000 Franken gesenkt (50 000 für Ehepaare)
- Vermögensverzicht konkretisiert;
 Veräusserung ohne gleichwertige
 Gegenleistung, übermässiger Vermögensverbrauch
- Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass
- Der allgemeine jährliche Lebensbedarf für Alleinstehende beträgt 19 610 Franken, jener für Ehepaare 29 415 Franken
- Maximale Mietkosten erstmals angepasst, aufgeteilt auf drei Regionen (Grosszentren, städtisch, ländlich)
- Krankenversicherung: tatsächliche Prämie, maximal regionale Durchschnittsprämie
- Im Heim die tatsächlich in Rechnung gestellte Taxe

Nützliche Links

- Merkblätter Ergänzungsleistungen der Infostelle AHV/IV bit.ly/3600Fsq
- Broschüre des BSV: Ergänzungsleistungen Ein bewährtes System einfach erklärt bit.ly/3sMBXaz
- Merkblatt EL-Reform 2021 der Stadt Zürich bit.ly/2Kz2vL0



Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Es müssen alle folgenden vier Punkte erfüllt sein:

- 1. Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder mindestens 180 aufeinanderfolgende IV-Taggelder oder auf eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV.
- 2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz.
- 3. Die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen unter Berücksichtigung des Vermögens übersteigen.
- 4. Das Vermögen darf für eine Einzelperson maximal 100 000 Franken, für Ehepaare das Doppelte, betragen.

ELG und Arbeitgebende

- Arbeitgebende kommen nicht direkt in Kontakt mit den Ergänzungsleistungen.
- Sie sind durch die Steuern aber an deren Finanzierung beteiligt.
- Durch gute Löhne und die Anstellung von Menschen mit Behinderungen können sie die Wahrscheinlichkeit einer (späteren) EL-Abhängigkeit ihrer Mitarbeitenden verringern.

EL im Pflegeheim

Die Tagestaxen im Pflegeheim oder im Spital gehören ebenfalls zu den anerkannten Ausgaben. Sie können rasch ein normales Renteneinkommen übersteigen. Mehr als die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner sind daher auf EL angewiesen. Somit sind die EL auch eine Pflegefinanzierung. Ansinnen alternativer Finanzierungen wie eine Pflegeversicherung sind bisher gescheitert.



Der Fokus «ELG-Reform» ist in der Zeitschrift penso, Ausgabe 1/2021 erschienen. Der Fokus umfasst folgende Artikel:

- ELG-Reform worum geht es?
- EL was interessiert's den Arbeitgeber?
- EL bei der Pflegefinanzierung: Keine Klassenpflege

www.penso.ch © vps.epas Luzern



Der Fokus ist für Abonnenten online zugänglich: www.penso.ch/fokus Alle Handouts zum freien Download: www.penso.ch/rubriken/handout Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.

Weitere Informationen